

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

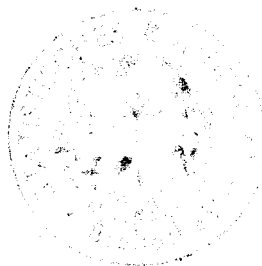
Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Zündwarensteuer

1974



VERLAG W KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Bestellnummer: 300866 — 740000

Erschienen im Mai 1975

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,-

Inhalt

	Seite
I. Bemerkungen zum Steuerrecht	4
II. Steuergegenstand	4
III. Hinweise zur Methodik der Statistik	4
IV. Absatz und Versteuerung von Zündwaren	5

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet;
sie schließen Berlin (West) ein.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Maßgebend für die Versteuerung von Zündwaren im Jahre 1974 waren das

Zündwarensteuergesetz (ZündwStG) in der Fassung vom 9. Juni 1961 (BGBl I S. 729) und die

Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB) vom 3. August 1961 (BGBl I S. 1249)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zündwarensteuer beträgt 1 Pf für 100 Stück Zündwaren, die nur einmal entzündet werden können. Für die Berechnung der Steuer von Zündwaren, die mehr als einmal entzündet werden können, werden soviel Stück Zündwaren in Ansatz gebracht, als Zündungen möglich sind.

Mit Wirkung vom 1. März 1974 trat die

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren vom 5. Februar 1974 in Kraft. Dadurch ist der Übernahmepreis für eine Kiste Haushaltsware mit etwa 500 000 Hölzern von 232 auf 270 DM, der Monopolpreis von 460 auf 536 DM heraufgesetzt worden. Der Kleinverkaufspreis im Inland für das Paket Haushaltsware zu zehn Schachteln beträgt nunmehr höchstens 70 Deutsche Pfennige.

Für eine Kiste Welthölzer mit etwa 400 000 Hölzern hat sich der Übernahmepreis von 213 auf 298, der Monopolpreis von 384,50 DM auf 498 DM erhöht. Der Kleinverkaufspreis im Inland für das Paket zu zehn Schachteln beträgt nunmehr 65 Pfennig.

II. Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes (§ 1 Abs. 2 ZündwStG) sind

1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen und
2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

III. Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlage für die jährliche Zündwarensteuerstatistik dient die Übersicht nach Muster 7 der ZündwStDA, die dem Statistischen Bundesamt von den Oberfinanzdirektionen übermittelt wird. In der Übersicht werden die Zahl der Herstellungsbetriebe, die Zahl der im Erhebungsgebiet hergestellten sowie die Zahl der in das Erhebungsgebiet eingeführten versteuerten Zündwaren nach der Art der Zündwaren nachgewiesen. Bei den unversteuerten Zündwaren wird zwischen der Ausfuhr und den Lieferungen an ausländische Streitkräfte unterschieden. Ferner wird der Steuer-sollbetrag gemeldet. Die Aufbereitung erfolgt zentral im Statistischen Bundesamt.

IV. Absatz und Versteuerung von Zündwaren

Wie im Vorjahr stellten 1974 in der Bundesrepublik Deutschland 13 Betriebe Zündwaren her (davon 9 Betriebe nur Zündhölzer). Regional ergibt sich folgende Verteilung der Herstellungsbetriebe:

1. Herstellungsbetriebe von Zündwaren

Land	1970	1971	1972	1973	1974
Niedersachsen	4	4	4	3	3
Bayern	4	4	5	5	5
Übrige Länder	10	8	6	5	5
Bundesgebiet ...	18	16	15	13	13

Die Herstellungsbetriebe haben 1974 95 308,8 Mill.St Zündwaren hergestellt und versteuert, das sind 3 850,7 Mill.St oder 3,9 % weniger als 1973. 99,6 % davon waren Zündhölzer, der Rest waren Zündwaren aus Pappe oder Papier und aus sonstigen Stoffen. Außerdem wurden noch 6,3 Mill.St Zündwaren eingeführt, so daß sich der Inlandsabsatz auf 95 315,1 Mill.St belief. Bei der Einfuhr war der Anteil der Zündwaren aus Pappe oder Papier mit 37,1 % besonders hoch.

2. Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren nach Ländern

Mill.St

Land	1970	1971	1972	1973	1974
Niedersachsen	9 739,4	8 679,9	6 022,2	5 671,2	5 315,1
Bayern	12 269,6	15 345,5	17 787,2	20 401,6	19 080,0
Übrige Länder	85 797,1	82 568,0	78 470,2	73 086,6	70 913,7
Bundesgebiet ...	107 806,0	106 593,4	102 279,6	99 159,5	95 308,8

Der Zündwarenverbrauch je Einwohner, der aus der versteuerten Menge errechnet wird, ist gegenüber 1973 um 64 Stück oder 4,0 % auf 1 536 St gesunken (Bevölkerungsstand: 30. 6. 1974).

Von den Herstellern sind ferner 145,6 Mill.St Zündwaren ausgeführt worden, das sind 34,1 Mill.St oder 30,6 % mehr als 1973. Diese Menge überstieg die Einfuhr um 139,3 Mill.St. Unter Berücksichtigung der Ausfuhr belief sich der Absatz der 13 Hersteller auf 95 454,4 Mill.St Zündwaren, der Gesamtabsatz an Zündwaren (einschl. Einfuhr) auf 95 460,7 Mill.St, womit er um 3,8 % niedriger war als 1973.

3. Absatz von Zündwaren

Mill.St

Gegenstand der Nachweisung	1970	1971	1972	1973	1974
Versteuerte Mengen insgesamt .	107 823,6	106 595,5	102 285,7	99 166,3	95 315,1
darunter eingeführt	17,6	2,1	6,0	6,8	6,3
Unversteuerte Mengen für Ausfuhrzwecke und ausländi- sche Streitkräfte	119,8	133,2	89,9	111,5	145,6
Gesamtabsatz ...	107 943,4	106 728,7	102 375,5	99 277,8	95 460,7

Das Steuersoll aus der Zündwarensteuer war mit 9 531 508 DM um 385 120 DM oder 3,9 % niedriger als 1973.

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Zündwarensteuer

1974



VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Bestellnummer: 300866 – 740000

Erschienen im Mai 1975

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,-

Inhalt

	Seite
I. Bemerkungen zum Steuerrecht	4
II. Steuergegenstand	4
III. Hinweise zur Methodik der Statistik	4
IV. Absatz und Versteuerung von Zündwaren	5

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet;
sie schließen Berlin (West) ein.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Maßgebend für die Versteuerung von Zündwaren im Jahre 1974 waren das

Zündwarensteuergesetz (ZündwStG) in der Fassung vom 9. Juni 1961 (BGBl I S. 729) und die

Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB) vom 3. August 1961 (BGBl I S. 1249)

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zündwarensteuer beträgt 1 Pf für 100 Stück Zündwaren, die nur einmal entzündet werden können. Für die Berechnung der Steuer von Zündwaren, die mehr als einmal entzündet werden können, werden soviel Stück Zündwaren in Ansatz gebracht, als Zündungen möglich sind.

Mit Wirkung vom 1. März 1974 trat die

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Preisen für Zündwaren vom 5. Februar 1974 in Kraft. Dadurch ist der Übernahmepreis für eine Kiste Haushaltsware mit etwa 500 000 Hölzern von 232 auf 270 DM, der Monopolpreis von 460 auf 536 DM aufgesetzt worden. Der Kleinverkaufspreis im Inland für das Paket Haushaltsware zu zehn Schachteln beträgt nunmehr höchstens 70 Deutsche Pfennige.

Für eine Kiste Welthölzer mit etwa 400 000 Hölzern hat sich der Übernahmepreis von 213 auf 298, der Monopolpreis von 384,50 DM auf 498 DM erhöht. Der Kleinverkaufspreis im Inland für das Paket zu zehn Schachteln beträgt nunmehr 65 Pfennig.

II. Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes (§ 1 Abs. 2 ZündwStG) sind

1. Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen und
2. Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

III. Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlage für die jährliche Zündwarensteuerstatistik dient die Übersicht nach Muster 7 der ZündwStDA, die dem Statistischen Bundesamt von den Oberfinanzdirektionen übermittelt wird. In der Übersicht werden die Zahl der Herstellungsbetriebe, die Zahl der im Erhebungsgebiet hergestellten sowie die Zahl der in das Erhebungsgebiet eingeführten versteuerten Zündwaren nach der Art der Zündwaren nachgewiesen. Bei den unversteuerten Zündwaren wird zwischen der Ausfuhr und den Lieferungen an ausländische Streitkräfte unterschieden. Ferner wird der Steuer-sollbetrag gemeldet. Die Aufbereitung erfolgt zentral im Statistischen Bundesamt.

IV. Absatz und Versteuerung von Zündwaren

Wie im Vorjahr stellten 1974 in der Bundesrepublik Deutschland 13 Betriebe Zündwaren her (davon 9 Betriebe nur Zündhölzer). Regional ergibt sich folgende Verteilung der Herstellungsbetriebe:

1. Herstellungsbetriebe von Zündwaren

Land	1970	1971	1972	1973	1974
Niedersachsen	4	4	4	3	3
Bayern	4	4	5	5	5
Übrige Länder	10	8	6	5	5
Bundesgebiet ...	18	16	15	13	13

Die Herstellungsbetriebe haben 1974 95 308,8 Mill.St Zündwaren hergestellt und versteuert, das sind 3 850,7 Mill.St oder 3,9 % weniger als 1973. 99,6 % davon waren Zündhölzer, der Rest waren Zündwaren aus Pappe oder Papier und aus sonstigen Stoffen. Außerdem wurden noch 6,3 Mill.St Zündwaren eingeführt, so daß sich der Inlandsabsatz auf 95 315,1 Mill.St belief. Bei der Einfuhr war der Anteil der Zündwaren aus Pappe oder Papier mit 37,1 % besonders hoch.

2. Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren nach Ländern

Mill.St

Land	1970	1971	1972	1973	1974
Niedersachsen	9 739,4	8 679,9	6 022,2	5 671,2	5 315,1
Bayern	12 269,6	15 345,5	17 787,2	20 401,6	19 080,0
Übrige Länder	85 797,1	82 568,0	78 470,2	73 086,6	70 913,7
Bundesgebiet ...	107 806,0	106 593,4	102 279,6	99 159,5	95 308,8

Der Zündwarenverbrauch je Einwohner, der aus der versteuerten Menge errechnet wird, ist gegenüber 1973 um 64 Stück oder 4,0 % auf 1 536 St gesunken (Bevölkerungsstand: 30. 6. 1974).

Von den Herstellern sind ferner 145,6 Mill.St Zündwaren ausgeführt worden, das sind 34,1 Mill.St oder 30,6 % mehr als 1973. Diese Menge überstieg die Einfuhr um 139,3 Mill.St. Unter Berücksichtigung der Ausfuhr belief sich der Absatz der 13 Hersteller auf 95 454,4 Mill.St Zündwaren, der Gesamtabsatz an Zündwaren (einschl. Einfuhr) auf 95 460,7 Mill.St, womit er um 3,8 % niedriger war als 1973.

3. Absatz von Zündwaren

Mill.St

Gegenstand der Nachweisung	1970	1971	1972	1973	1974
Versteuerte Mengen insgesamt .	107 823,6	106 595,5	102 285,7	99 166,3	95 315,1
darunter eingeführt	17,6	2,1	6,0	6,8	6,3
Unversteuerte Mengen für Ausfuhrzwecke und ausländi- sche Streitkräfte	119,8	133,2	89,9	111,5	145,6
Gesamtabsatz ...	107 943,4	106 728,7	102 375,5	99 277,8	95 460,7

Das Steuersoll aus der Zündwarensteuer war mit 9 531 508 DM um 385 120 DM oder 3,9 % niedriger als 1973.